

Dieses Blatt ist komplett aufgehoben !!!

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflusbereich des Untertagebergbaues.

Bebauungsplan 11/66
Ruhr (Oststadt)

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Horst
 Flur 12
 Maßstab: 1: 1000

ZEICHENERKLÄRUNG
 Bestandsangaben vom Juni 1969

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Straßenbahngleisachse

Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9, Abs. 4 BldBauG)

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Begrenzungslinien (gemäß BldBauG)

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gemäß § 9, Abs. 5 BldBauG)

Art und Maß der baulichen Nutzung (gemäß BldBauG)

Festgesetzte Baukörper:

- WS Wohnbaufläche
- WR Kleinsiedlungsgebiet
- WA reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- GM Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerliche Baufläche
- GI Industriegebiet
- SO Sonderbaufläche
- SW Wochenendwohngelände
- SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse:

- III - I
- II - A
- 0,4
- 0,7
- 0,9

Sonder-Festsetzung Baukörper: durch Baugrenzen und evtl. durch eine Baukörpergröße festgelegt sind nur zur Errichtung des Baukörpers von Gebäuden, deren Höhe jeweils 2,00 m übersteigt, gemäß § 103 BldBauG.

Bauweise (gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 3a BldBauG und § 22 BldBauG)

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise

Flächen für Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 3 BldBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen (gemäß § 9, Abs. 1 BldBauG)

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 2
- Belastungsflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 14
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 13
- Garage Nr. 14
- Grünflächen Nr. 14
- Grüngestaltung gemäß § 103 BldBauG

Sonstige Signaturen

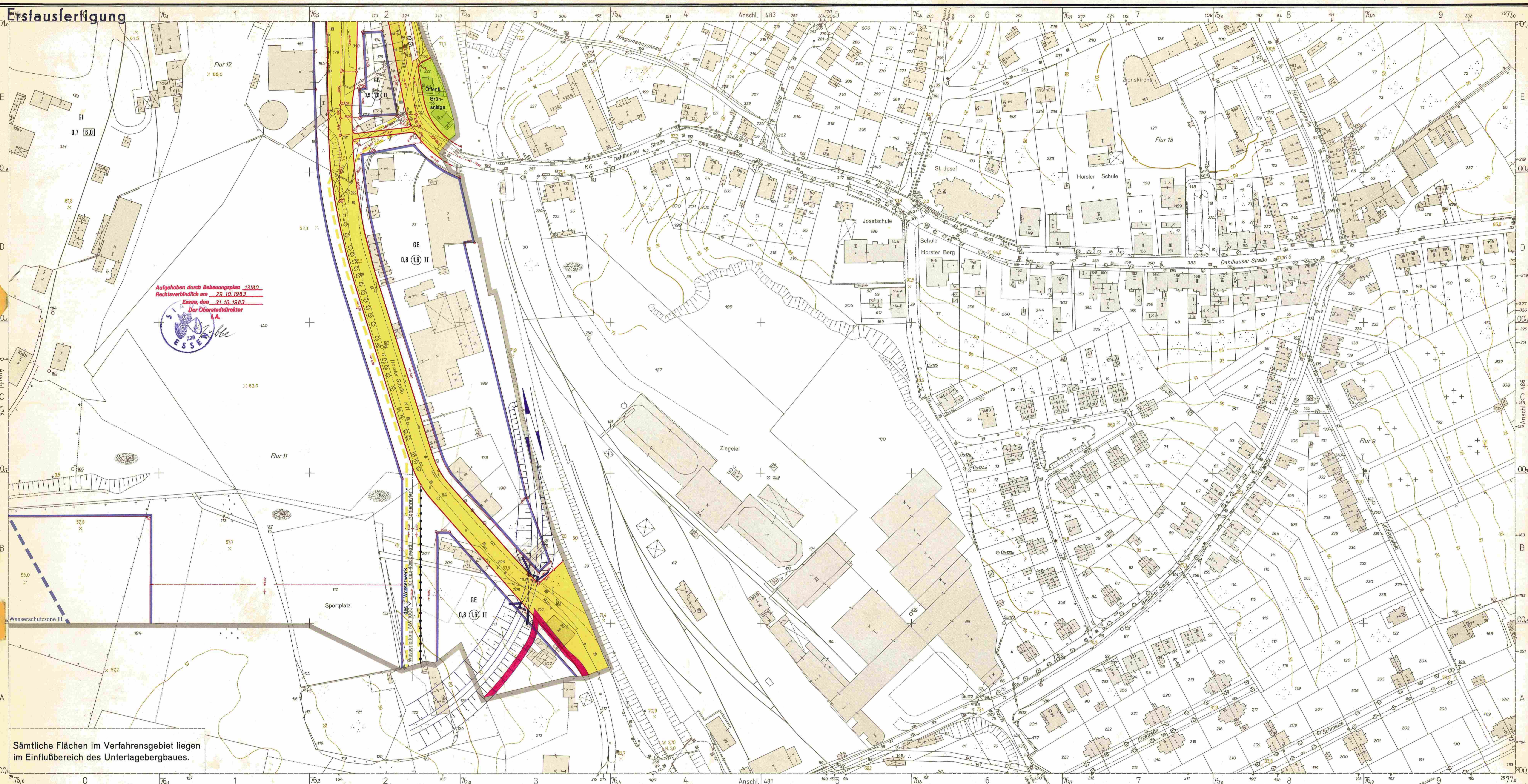
- Straßennachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 11/66. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 14. Juli 1969
 Der Oberstadtdirektor
 J. A.
 Stadtvermessungsdirektor

Gehört zur Vlg. v. 13. MAI 1969
 Az. 184-425.4 (Essen 476)
 Landesbaubehörde Ruhr



Aufgehoben durch Bebauungsplan 13180.
 Rechteverbindlich am 29.10.1983
 Essen, den 31.10.1983
 Der Oberstadtdirektor
 I.A.

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebaus.

Bebauungsplan 11/66
Ruhrau (Oststadt)

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Horst
 Flur 11,12
 Maßstab: 1:1000

478	3	484
477	2	483
476	1	482

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Juni 1969

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhepunkt
- Höhenlinien
- Straßenbahnleitschse

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BauNVO

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
- Violetter Nachtrag siehe Blatt 1

Bestandsangaben nach der Luftbildaufnahme vom Frühjahr 1963

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Ruinen
- vorhandene Kellergeschosse
- vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- z.Z. nicht sichtbare Gebäudetelle

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Baugrenztiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

Festgesetzte Baukörper:

- WS Kleinstedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- Gewerbliche Baufläche
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- Sonderbaufläche
- SW Wochenendausbelet
- SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und/1 zurückgesetztes Vollgeschöß
- Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt
- als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme

Grundflächenzahl (GfZ)
Geschoßflächenzahl (GfZ)

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO und § 22 BauNVO

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 12 BauNVO

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 8 BauNVO

- Öffentliche Wegeflächen
- Belastungsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen
- Grüngestaltung

Sonstige Signaturen

- Straßensche
- Polygonische
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

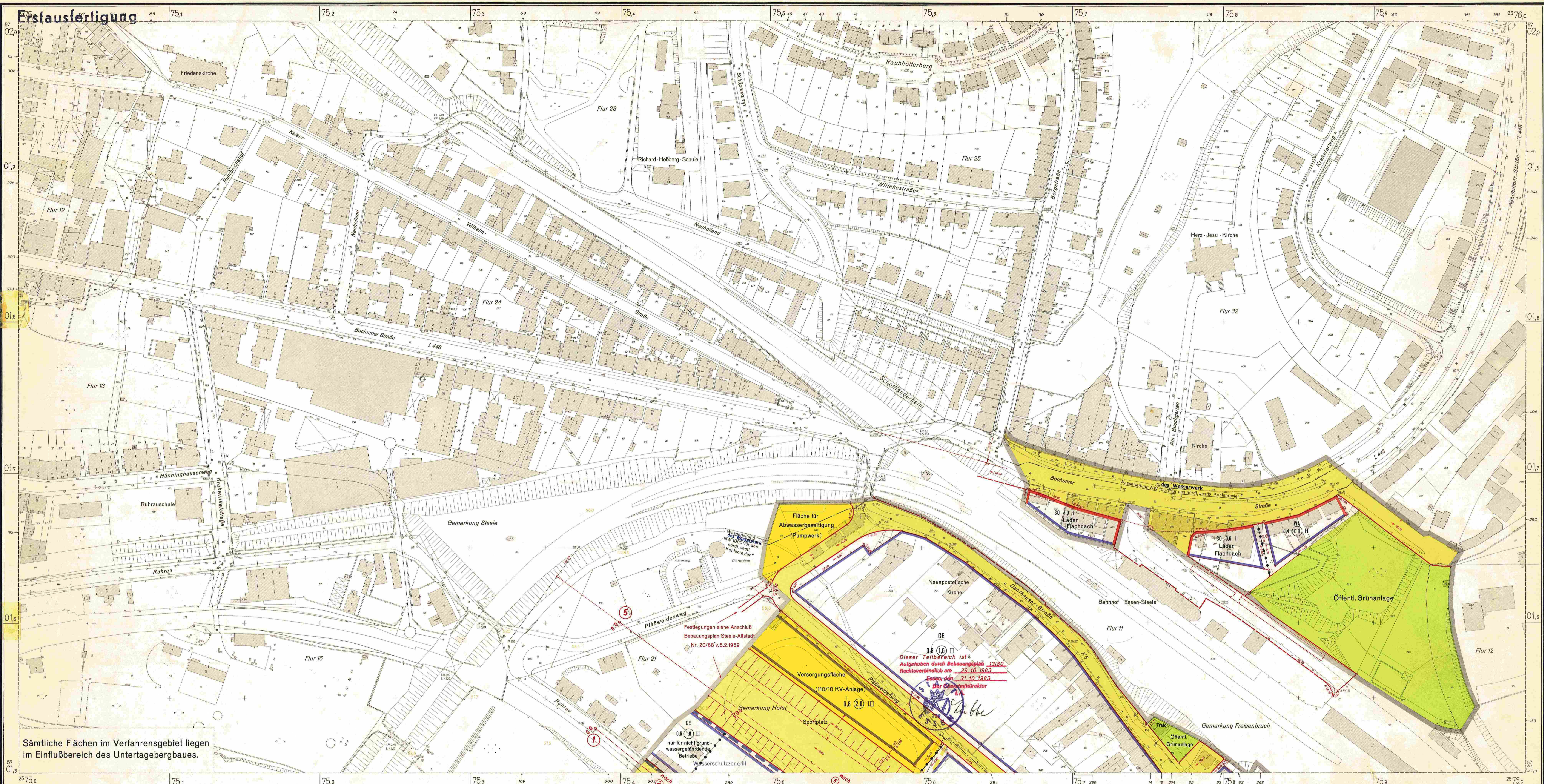
Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 11/66. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 14. Juli 1969
 Der Oberstadtdirektor
 I.A.
 Stadtvermessungsdirektor

Landesbaubehörde Ruhr

Geht zur Vig. v. J. 3. Mai 1969
 A. 201-25.4 (Essen 4708)



Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.

Bebauungsplan 11/66
Ruhr (Oststadt)

Blatt **3**
 Stadt Essen
 Gemarkung Steele Fl. 32
 Horst Fl. 21 Freisenbruch Fl. 11, 12
 Maßstab: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG
 Bestandsangaben vom Juni 1969

—	Gemarkungsgrenze	—	vorhandene Gebäude
—	Flurgrenze	—	vorhandene Ruinen
—	Flurstücksgrenze	—	vorhandene Kellergeschosse
—	Topograph. Umrisslinien	—	vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
—	Nutzungsgrenze	—	z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile
—	Höhennlinien	—	
—	Straßenbahngleisachse	—	

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BauVO

Grenze der Verbandsgrünfläche
 Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
 Grenze der Wasserschutzzone

Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Begrenzungslinien gemäß BauVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 3 BauVO

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauVO

Festgesetzte Baukörper:

- WS Wohnbaufläche
- WI Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Sonderbaufläche
- SD Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- vorhandene Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
- Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt
- als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme

Grundflächenzahl
 Geschoßflächenzahl
 Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3, 5 BauVO und § 22 BauVO

- offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 5 BauVO

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 5 BauVO

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BauVO

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 2
- Belastungsflächen Nr. 10
- Öffentliche Parkflächen Nr. 24
- Stellplätze Nr. 24
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 10
- Gemeinschaftsgarage Nr. 10
- Garage Nr. 14
- Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauVO

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorzuhebene überbaubare Fläche

Versorgungsflächen und Flächen für Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, 7 BauVO

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 11/66. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 14. Juli 1969
 Der Oberstadtdirektor I.A.
 Stadl. Vermessungsleiter

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsschutzes gerichtlich verfolgt.

Gehört zur **Vig. 13. MAI 1970**
Az 184-1254 (EHE/V 100)
 Landesbaubehörde Ruhr

